

**Satzung des
Schützenverein 1956 e.V. Rai-Breitenbach**

5. Auflage

STAND: 16.03.2019

Eingetragen im Juli 2019 am Amtsgericht Darmstadt



Präambel

Eine Anzahl idealgesinnter und schießsportbegeisterter Personen aus Rai-Breitenbach haben am 09.Mai 1956 den Beschluss gefasst, zur Ermöglichung eines geregelten sportlichen Schießbetriebes einen Verein zu gründen. Nachdem die Vorarbeiten nunmehr bewältigt waren sind, wurde, um die Vereinsarbeit zu sichern, diesem Verein heute die nachstehende Satzung gegeben, die von den unterzeichneten Mitgliedern in allen Teilen anerkannt wird.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Schützenverein 1956 e. V. Rai-Breitenbach (im folgenden Verein genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in Breuberg/Rai-Breitenbach. Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist allen sportbegeisterten Schützen und Jungschützen die Ausübung des Schießsports zu ermöglichen.
- (3) Er bezweckt insbesondere die Pflege und Ausübung des Schießens auf rein sportlicher Grundlage, die Heranbildung von Nachwuchsschützen, der Wettbewerb innerhalb des Vereins und mit fremden Vereinen, der Erwerb von Schießauszeichnungen und schließlich die gelegentliche Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins. Er lehnt daher jedwede Bindung an bestehende oder künftige politische Parteien mit aller Entschiedenheit ab.
 - b) Der Verein ist dem Hessischen Schützenverband e.V. Frankfurt/Main angeschlossen und ist damit zugleich kooperatives Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden.

§ 3 Vereinsordnung

Der Schützenverein gibt sich zusätzlich zu seiner Satzung eine Vereinsordnung die den Sinn hat, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet und muss deshalb bei Änderungen nicht bei Gericht hinterlegt werden.

Ergänzungen oder Änderungen der Vereinsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungs- bzw. vereinsordnungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (6) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (9) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Versand- und Druckkosten.
- (11) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein erkennt die Vorschriften des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. hinsichtlich der Mitgliedschaft der aktiven Schützen (Mindestalter, etc.) für sich als verbindlich an.
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Mitglied des

Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die seine Ziele unterstützt (§2). Die Mitgliedschaft ist nicht an ein Mindest- oder Höchstalter gebunden. Minderjährige bedürfen jedoch zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung, die Satzung des Vereins sowie die Vereinsordnung in allen Punkten anzuerkennen und zu achten. Satzung und Vereinsordnung können über die Homepage des Schützenvereins, im Schützenhaus oder beim Vorstand eingesehen bzw. bezogen werden.
- (4) Beim Vorliegen eines Antrages auf eine Mitgliedschaft wird der Vorstand darüber informiert. Bei Bedenken ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, welche über die Mitgliedschaft entscheidet. Dem Antragsteller ist die Mitgliedschaft binnen 4 Wochen nach Antragsstellung zu bestätigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gemäß §3 der Satzung.
- (10) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Rechner
 - Schriftführer
 - sowie
 - bis zu 5 weiteren Personen.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder – darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes freiwillig aus oder wird die Amtsniederlegung von mindestens der Hälfte der Mitglieder aus wichtigem Grund gefordert, oder ist durch Vorstandsbeschluss die Entfernung aus dem Verein aus Gründen, die dem Verein großen Schaden zugefügt haben, erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu bestimmen, wer die Geschäfte für den Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte es sich bei dem Ausscheidenden um den 1. Vorsitzenden handeln, so entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit nur für die restliche Zeit der Wahlperiode aus

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll unter anderem folgende Punkte enthalten:
- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestimmung des Wahlleiters
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungs- bzw. Vereinsordnungsänderungen
 - h) Mitteilungen
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens vermerkten Datums folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Investitionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe des zustimmungspflichtigen Betrages ist in der Vereinsordnung geregelt
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - f) Satzungsänderungen / Vereinsordnungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über folgende Punkte dagegen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.
- Wenn jedoch mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein in der bisherigen

Form weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird - mit Ausnahme der Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden, die von einem Wahlleiter durchzuführen ist - vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und alle Wahlen mit Stimmzahlen und Ergebnissen festzuhalten sind.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die genaue Definition ist unter „Hinweise zum Datenschutz des SV 1956 e.V. Rai-Breitenbach“ festgelegt.

§11 Änderung des Vereinszwecks, der Satzung sowie der Vereinsordnung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter (1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten in den Besitz der Stadt Breuberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.